

## **Vorlage / Vermerk**

Datum: 28.03.2018

### **Kindertagesstätten in der Stadt Mayen**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten Besprechung am 21.03.2018**

## **Stellungnahme**

### **A) Vorbemerkung/Information zur Finanzierung von Kita-Immobilien aus Sicht des Bistums:**

Das Bistum, die Kirchengemeinden als Gebäudeeigentümer und Bauträger sowie die drei katholischen KiTa gGmbHen als Betriebsträger engagieren sich als anerkannte freie Träger in hohem Maße bei der Realisierung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen. Die Katholische Kirche im Bistum Trier erfüllt durch die vielseitige und vielfältige Unterstützung von katholischen Kindertageseinrichtungen einen wichtigen pastoralen Auftrag zur Unterstützung von Kindern und Familien. Die Kindertageseinrichtungen unterstützen die öffentliche Hand dabei, ein umfangreiches Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot für die Kinder und ihre Familien aufrechtzuerhalten. Die Erfüllung des Rechtsanspruches ist eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen. Das Bistum und die katholischen Betriebs- und Bauträger helfen Staat und Kommunen bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Rechtsansprüche.

Zur Strukturierung der Förderung gelten im Bistum Trier aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung folgende Rechtsgrundlagen für die Bewilligung von Zuschüssen zu Bau- und Restaurierungsmaßnahmen und zur Genehmigung ihrer Durchführung - eingeschlossen die Kindertageseinrichtungen - :

- a) *Diözesanbestimmungen über Bau, Kunst und Denkmalpflege (KA 2000, Nr. 264, zuletzt geändert KA 2013, Nr. 22; HdR Nr. 822.1);*
- b) *Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen (KA 2013, Nr. 26; HdR 822.4);*
- c) *Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistum Trier (KA 2009, Nr. 27, zuletzt geändert KA 2015, Nr. 238; HdR 822.5).*

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umfasst vier Bereiche:

- a) *Finanzierung der Personalkosten*
- b) *Finanzierung der Sachkosten*
- c) *Finanzierung der Overheadkosten*
- d) *Finanzierung der Investitionskosten*

Die katholischen Kindertageseinrichtungen werden überwiegend in Gebäuden betrieben, die sich im Eigentum von Kirchengemeinden befinden. Die Gebäude werden dem Betriebsträger mietfrei zur Verfügung gestellt. An Investitionen in Kindergartengebäuden, die den Kirchengemeinden gehören, beteiligt sich die Katholische Kirche mit bis zu 35 % der beihilfefähigen Gesamtkosten. Diese Anteile werden durch das Bistum aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Die Ausfinanzierung der Investitionen geschieht durch die öffentliche Hand. Je nach Verwendungszweck der Investition erfolgt eine Mitfinanzierung von Kommune, Kreis, Land und Bund. In einer Anzahl von Fällen sind Kommunen und kommunale Zweckverbände bereit, Kindergartenimmobilien in eigene Bauträgerschaft zu übernehmen.

In Rheinland-Pfalz werden die kommunalen Haushalte in einer Größenordnung von rd. 30 Mio. € jährlich entlastet; für den saarländischen Teil des Bistums um weitere rd. 15 Mio. €.

Die Kirchengemeinde als Bauträger trägt einen Eigenanteil von bis zu 35 % der beihilfefähigen Baukosten. Insofern stellt das Bistum bei förderfähigen Maßnahmen den Trägeranteil der Kirchengemeinde entsprechend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen“ und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen als Zuschuss bereit. Sofern Neubauten und bauliche Erweiterungen einer Erhöhung der Platzzahl dienen, darf die Bischöfliche Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn die entsprechende Maßnahme für die Kirchengemeinde und das Bistum kostenneutral realisiert werden kann (vgl. Ziff. 4 der „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums zu Baumaßnahmen“ vom 15. Januar 2013 - KA 2013 Nr. 26). Für diesen Fall ist eine gesonderte Regelung im Einzelfall erforderlich.

Zum Zwecke der für die Kirchengemeinde kostenneutralen Finanzierung einer Bau- und Sanierungsmaßnahme übernimmt die kommunale Gebietskörperschaft, ggf. zusammen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Rücksicht auf § 2 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Zuschussung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden des Bistums Trier

- a) *die Baunebenkosten und*
- b) *die unabweisbaren und unverzüglich angezeigten Mehrkosten und Kostenüberschreitungen, **soweit die jeweiligen Aufwendungen nicht durch Zuschüsse des Bistums entsprechend den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen des Bistums für Baumaßnahmen“ gedeckt sind** sowie*
- c) *die Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für öffentliche Mittel, sofern diese Aufwendungen bei Abwicklung der vorgenannten Baumaßnahme den Betrag von 500 € überschreiten.*

Zur Unterstützung der Kirchengemeinden hat das Bistum für eine Anzahl von Kindertageseinrichtungen auch die Bauverantwortung für Kindertagesstättenimmobilien übernommen. Damit werden verlässliche Ansprechpartner benannt und eine einheitliche Verfahrensweise gewährleistet. Die Immobilien der katholischen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mayen wurden in das Bauverantwortungsmodell des Bistums aufgenommen.

## **B) Stellungnahme zu Bestimmungen des Entwurfs der Richtlinien im Einzelnen**

### **Zu Ziff. 3.1**

- a) Vor dem Hintergrund, dass Baumaßnahmen in den vorhandenen Einrichtungen weit überwiegend der Instandsetzung und Instandhaltung des Gebäudes dienen sollte der Begriff „Teilsanierungen“ auch sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung umfassen. Aufwendungen des kleinen Bauunterhalts bis 2.600 € im Jahr obliegen dem Betriebsträger. Für Maßnahmen ab 2.600 € im Einzelfall können von den Kirchengemeinden Zuschussanträge beim Bistum gestellt werden. Diese Maßnahmen werden vom Bistum mit bis zu 35 % der beihilfefähigen Kosten bezuschusst. Damit entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können, ist die Kofinanzierung durch die Zivilgemeinde (grds. 65 %) zur Ausfinanzierung erforderlich. In wenigen Ausnahmefällen (z.B. Außenspielgeräte und Küchen) ist der Bistumszuschuss mit bis 35% eines maximal förderfähigen Höchstbetrages festgeschrieben.

Sofern es sich um für die Kirchengemeinde bzw. für das Bistum kostenneutrale zusätzliche Gruppen handelt, ist die Übernahme der Gesamtkosten durch die Zivilgemeinde erforderlich. Ohne Sicherstellung der Kofinanzierung durch die Stadt zur Ausfinanzierung können Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden. Dies kann bei Beeinträchtigung der Betriebssicherheit im Einzelfall die Fortführung des Betriebs gefährden oder ggf. zur Abgabe der Bauträgerschaft führen.

- Es sollte sichergestellt sein, dass für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab 2.600 € grundsätzlich (nicht nur im Ausnahmefall) auch einfallbezogene Zuschüsse durch die Stadt Mayen zur Ausfinanzierung beantragt und bewilligt werden können. Soweit die „konsumtiven“ Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne („konsumtive“) Zuschüsse generell dem Träger der Einrichtung obliegen, sind die Ausfinanzierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen nicht gesichert, mit den möglichen Folgen, wie vorstehend beschrieben.
- b) Die Unterscheidung der Förderung in „investive“ und „konsumtive“ Maßnahmen ist - auch nach den Kriterien des kommunalen Haushaltsrechts - mit den verfügbaren Ressourcen der Kirchengemeinden bzw. des Bistums nicht leistbar und hinsichtlich den von der Stadt erwarteten Entscheidungen und Festlegungen aus Sicht der Bauträger problematisch, insb. wenn damit fördertechnische Konsequenzen für die zuvor unter Bst. a) genannten Maßnahmen und deren Ausfinanzierung verbunden sein sollten.

- Für das Förderverfahren sollte von der Forderung nach einer getrennten Darstellung im Antrags- und im Abrechnungsverfahren abgesehen werden.

### **Zu Ziff. 3.2**

- a) Nach den Förderrichtlinien des Bistums können auch die anerkannten Kosten der Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen - bezuschusst werden.
  - Wir bitten auch diese Kostengruppe in die seitens der Stadt förderfähigen Kosten mit einzubeziehen, soweit derartige Maßnahmen/Kosten im Einzelfall erforderlich sind.
- b) Zur Erhaltung der Betriebssicherheit sind teilweise Kosten für Ausstattungen und Gegenstände, insb. für Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen z.B. von Außenspielgeräten etc. unabweisbar.
  - Es wird gebeten, auch die Kosten für Einrichtung und Ausstattung einschl. Außengelände als grundsätzlich förderfähige Kosten anzuerkennen.
- c) Hinsichtlich der Finanzierungskosten erfordern die Bistumsrichtlinien eine Vereinbarung für die Finanzierungskosten für öffentliche Zuschüsse, insb. wenn z.B. Landeszuschüsse auf Verpflichtungsermächtigungen der Folgejahre bewilligt oder die Zuschüsse der Stadt nicht gem. Baufortschritt bereitgestellt werden.
  - Soweit die Kleinbetragsregelung (bis 500 €) nicht greift, müssen entsprechende Finanzierungskosten für öffentliche Mittel bei Abwicklung der Baumaßnahmen mit der Zivilgemeinde vereinbart werden.

### **Zu Ziff. 4**

- a) Vor dem Hintergrund, dass die Bistumsrichtlinien bei Neubauten, Ersatzbauten, Umbau- und Erweiterungsbauten, welche eine Erhöhung der Platzzahlen dienen, eine Kostenneutralität für die Kirchengemeinden und das Bistum vorschreiben, lässt die Projektförderung der Stadt sowohl hinsichtlich der „Orientierungsgrößen“ als auch hinsichtlich Begrenzung auf den Höchstsatz von 80 v.H. der Bau- und Ausstattungskosten die Finanzierung und Umsetzung entsprechender Vorhaben nicht zu.
  - Die für eine Erhöhung der Platzzahlen erforderliche Baumaßnahme wäre in katholischen Einrichtungen damit praktisch ausgeschlossen.
- b) Außerdem sind die Orientierungsgrößen bei entsprechenden Baumaßnahmen - selbst wenn die Beträge noch eine flexible Handhabung ermöglichen sollen (gem. E-Mail vom 20.03.2018) - nach unserer Erfahrung weit untersetzt. Grundlegende Baumaßnahmen der genannten Art ziehen vielfach Baukosten in der Größenordnung von 500.000 € pro Gruppe nach sich, teils liegen die Kosten noch darüber. Die tatsächlichen Investitionskosten derartiger Maßnahmen belaufen sich erfahrungsgemäß auf ein Mehrfaches der als „Orientierungsgrößen“ in Aussicht gestellten Zuschüsse.
  - Bei einem Festhalten an den genannten Beträgen zeichnet sich daher ab, dass eine auskömmliche Finanzierung von Maßnahmen nicht mehr möglich sein wird.
- c) Daneben stellt sich die Frage der Anwendung und Auswirkung der „Orientierungsgrößen“ auf die Gesamtfinanzierung „kleinerer/mittlerer Sanierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen“ [vgl. oben Ziff. 3.1 Bst. a)], die das „Regelgeschäft“ für die Stellung von Förderanträgen an das Bistum und an die Zivilgemeinde zur Ausfinanzierung beinhalten. Für diese Maßnahmen erfolgt in der Regel keine Landesförderung. Werden für diese Maßnahmen die tatsächlichen, baufachlich anerkannten Kosten als Fördergrundlage der Stadt Mayen zugrunde gelegt? Nur für diesen Fall und bei einer Bezuschussung durch die Stadt Mayen mit 65 v.H. und des Bistums mit bis zu 35 v.H. der zugrunde liegenden und baufachlich anerkannten Kosten könnte die Finanzierung zunächst im Bewilligungszeitpunkt sichergestellt werden.
  - Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ausfinanzierungsregelung auch für sämtliche, dem Grunde nach förderfähigen Sanierungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit einem 65%igen Zuschuss der Stadt Mayen im Wege der Anteilsfinanzierung in den Förderatbestand aufzunehmen.

- d) Eine Förderung von nach Baubeginn entstehenden und nachgemeldeten Kosten ist nach dem Richtlinienentwurf nur bei „Unvorhersehbarkeit“ möglich. Diese Voraussetzung beinhaltet Rechtsprobleme bei der Auslegung im Einzelfall (spätere Erkenntnisse) und hinsichtlich der Zuständigkeit für eine entsprechende Feststellung.
- Gemäß der Regelung in den Bistumsrichtlinien wird vorgeschlagen, eine Bezuschussung „unabweisbarer und unverzüglich angezeigter Mehrkosten und Kostensteigerungen“ durch die Stadt zuzulassen. Aus Gründen der Transparenz und Kommunikation kann im Rahmen der Bauverantwortung des Bistums zudem ein Ansprechpartner der Stadt zur Sicherstellung der Information und Abstimmung bei sich abzeichnenden Plan- und Kostenänderungen benannt werden.
- e) Vor dem Hintergrund, dass das Bistum nur Zuwendungen gewährt, wenn zu unabweisbaren Mehrkosten, Baunebenkosten und Vorfinanzierungskosten eine Defizitabdeckung für den Bauträger vertraglich vereinbart worden ist, ist es erforderlich, dass seitens der Stadt Mayen eine entsprechende Vereinbarung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Da das Bistum in aller Regel auch zu baufachlich anerkannten Mehrkosten und Kostensteigerungen den Eigenanteil der Kirchengemeinde als Zuschuss bereitstellt (i.d.R. 35 %), bedarf es auf Seiten der Stadt Mayen einer ebensolchen Bereitschaft für den städtischen Finanzierungsanteil (i.d.R. 65 %).
- Ohne eine Vereinbarung zur gesicherten Ausfinanzierung auch in der Umsetzungsphase von Fördermaßnahmen steht die Realisierung von Kita-Projekten grundsätzlich in Frage [vgl. dazu auch zuvor Ziff. 4 Bst. d) sowie Ziff. 6.1 des Richtlinienentwurfs].

#### **Zu Ziff. 5**

- a) Vor dem Hintergrund, dass Baumaßnahmen in den vorhandenen Einrichtungen weit überwiegend der Instandsetzung und Instandhaltung des Gebäudes dienen [vgl. oben Ziff. 3.1 Bst. a)] stellt sich die Frage nach dem Antragsverfahren und den vorzulegenden Plan-/Antragsunterlagen bei „kleineren/mittleren Sanierungen und Instandsetzungen“.
- In diesen Fällen wird eine Beschreibung der Baumaßnahme, ggf. des Raumprogramms, mit Darstellung der Gesamtmaßnahme und des Finanzierungsplanes, Bauunterlagen, soweit erforderlich mit Vor- und Entwurfsplanung, Erläuterungsbericht des Architekten, Kostenermittlung auf Basis von Massen- und Einheitspreisen bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, Kostenberechnung nach DIN 276 bei Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen für ausreichend erachtet. Bei kleineren Baumaßnahmen soll die Ermittlung der Baukosten durch Einholung entsprechender Angebote möglich sein.
- b) Soweit ein verbindlicher Finanzierungsplan gefordert ist, kann eine formelle Bau- und Finanzierungsgenehmigung mit Bewilligung eines Bistumszuschusses erst erfolgen, wenn die Zuschüsse der öffentlichen Finanzierungspartner bewilligt sind.
- Für die Beantragung des Zuschusses der Stadt Mayen sollte die Ermittlung der nach Maßgabe des Regelwerks des Bistums in Betracht kommende Bistumsförderung - vorbehaltlich der späteren formellen Bewilligung des Bistums bei Eingang der weiteren Bewilligungsbescheide der öffentlichen Finanzierungspartner - als Grundlage für den Finanzierungsplan genügen.
- c) Soweit bei Sondergewerken seitens der Stadt Mayen generell die Inanspruchnahme von Fachingenieurleistungen mit entsprechender Kostenfolge gefordert wird, ist gemäß Bistumsvorgabe eine Vereinbarung zur Finanzierung entsprechender Baunebenkosten [vgl. auch Ziff. 4d)] für den Fall der Nichtrealisierung von Maßnahmen erforderlich.
- d) Seitens des Bistums wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Stadt keine Finanzierungszusage beinhaltet; insofern ist die Ausfinanzierung für die Kirchengemeinde bzw. das Bistum damit nicht gesichert.
- Erforderlich aber auch ausreichend ist in derartigen Fällen, wenn die Stadt Mayen zusammen mit der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns eine Förderung in der zur Ausfinanzierung erforderlichen Höhe in Aussicht stellt.

### **Zu Ziff. 6.1**

Auf die Ausführungen zu Ziff. 4 Bst. d) und e) hinsichtlich einer notwendigen Vereinbarung zur Übernahme unabweisbarer und unverzüglich angezeigter Mehrkosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse des Bistums finanziert sind, wird verwiesen.

### **Zu Ziff. 6.2**

Bei Gründen/Umständen, die der Maßnahmeträger nach Bewilligung durch die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. ausstehende sonstige Zuschüsse oder Finanzierungsvereinbarungen, ausstehende Genehmigungen etc.) wird vorgeschlagen, die Frist bis zum Baubeginn entsprechend zu verlängern (vgl. Ziff. 6.3 bei investiven Maßnahmen).

### **Zu Ziff. 6.3**

Falls die Mittel bei „konsumtiven“ Maßnahmen (einschl. ggf. größeren Sanierungs- und Instandsetzungsvorhaben) verfallen, sofern die Maßnahmen nicht binnen des dafür eingeräumten Bewilligungszeitraums (je nach Bewilligungszeitpunkt ggf. binnen Jahresfrist bzw. zehn Monaten) abgeschlossen und abgerechnet sind, wird nach aller Erfahrung auf das Problem nicht fristgerechter Rechnungsstellung der ausführenden Firmen sowie notwendige Abrechnungszeiten bei den beauftragten Architekten hingewiesen. Im Zweifel ist die Finanzierung entsprechender Maßnahmen nicht gesichert.

- Falls in derartigen Fällen bewilligte Mittel aus haushaltsrechtlichen Gründen verfallen, ist bei ansonsten nicht zu beanstandender Durchführung der Fördermaßnahme eine erneute Mittelbereitstellung, ggf. des Restbetrages von noch nicht ausgezahlten Zuschüssen der Stadt erforderlich.

Allerdings wird in diesem Kontext bei konsumtiven Maßnahmen (einschl. größerer Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) auf Ziff. 6.9 hingewiesen. Dort wurde angesichts der dafür je nach Bewilligungszeitpunkt im Vorjahr sehr knappen Umsetzungs- und Nachweisfrist (ggf. nur 10 Monate) auf Antrag eine Vorabauszahlung des kompletten Restzuschusses eingeräumt.

- Wir schlagen vor, die Regelungen an einer Stelle der Richtlinie zusammenzufassen.

### **Zu Ziff. 6.4**

Es wird davon ausgegangen, dass ein Verstoß hinsichtlich der Verpflichtung zur Ausführung der Maßnahmen nach genehmigten Unterlagen nur förderliche Auswirkungen für die davon betroffenen Einzelgewerke/-arbeiten entfaltet.

### **Zu Ziff. 6.5**

Wir bitten um Berücksichtigung, dass eine Rückzahlung von Zuweisungen auch bei sonstigen, vom Bauträger nicht zu vertretenden Gründen (z.B.: zusätzliche gesetzliche Anforderungen, Schadenereignisse, höhere Gewalt, Interesse der Stadt Mayen etc.) ausgeschlossen ist.

### **Zu Ziff. 6.6**

Hinsichtlich der Vorgabe eines „angemessenen“ Zeitraums für Fertigstellung sowie evtl. förderrechtliche Konsequenzen aus einer Fristüberschreitung stellt sich die Frage nach der konkreten Ausgestaltung.

- Wir bitten um eine Regelung, dass keine Fördernachteile eintreten, wenn sich die Fertigstellung aus nicht vom Maßnahmeträger zu vertretenden Gründen verzögert (vgl. im weiteren Kontext auch Ausführungen zu Ziff. 6.3 - Mittelverfall).

### **Zu Ziff. 6.7**

Bei einer beschränkten Ausschreibung stellt sich die Frage nach dem konkreten Umgang mit der vorgeschriebenen Beteiligung von „Mayener Firmen“ zur Vermeidung etwaiger förderrechtlicher Nachteile (z.B. Anzahl, Auswahl etc.). Eine unbeschränkte Beteiligungsmöglichkeit örtlicher Firmen bietet nur die öffentliche Ausschreibung. Die Vorgabe der Stadt Mayen könnte dazu führen, dass eine beschränkte Ausschreibung u.U. faktisch ausgeschlossen wäre.

- Wir bitten um Klarstellung.

### **Zu Ziff. 6.9**

Vor dem Hintergrund, dass die Finanzierungen in der Regel Anteilsfinanzierungen sind, wird Einvernehmen seitens der Stadt Mayen erbeten, dass die Fördermittel der Stadt ebenso wie die Bistumsmittel während der Baumaßnahme anteilig entsprechend dem Baufortschritt zur Verfügung gestellt und abgerufen werden können.

- Wir bitten vom Vorrang des nachweislichen Verbrauchs von Eigenmitteln (vgl. Ziff. 6.12 - Zuschussverwendung nur für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks) abzusehen, soweit davon die Bistumsmittel bei förderfähigen Maßnahmen, mit denen der Eigenanteil der Kirchengemeinde als Bauträger bereitgestellt wird, betroffen sind. Auf die nach den Bistumsrichtlinien erforderliche Vereinbarung bezüglich der Finanzierungskosten für öffentliche Mittel bei Abwicklung der Baumaßnahmen mit der Zivilgemeinde wird verwiesen [vgl. vorne Ziff. 3.2 Bst. c)].

### **Zu Ziff. 6.10**

Mit Rücksicht darauf, dass für die Abrechnung der Maßnahmen, insb. bei komplexeren investiven Maßnahmen erfahrungsgemäß ein Zeitraum von sechs Monaten benötigt wird [teils mehrfache Anforderungen/verzögerte Vorlage von Schlussrechnungen durch Firmen, erforderliche Schlussabrechnung der Architekten (einschl. Honorarrechnungen)]

- wird um eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf sechs Monate gebeten. Außerdem bitten wir bezüglich der Regelung zum Mittelverfall bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Verwendungsnachweises (insoweit nachträglich negative Auswirkung auf die Gesamtfinanzierung) um eine notwendige Verlängerung, soweit der Maßnahmeträger eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Bei konsumtiven Maßnahmen (einschl. größeren Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) wurde angesichts der dafür je nach Bewilligungszeitpunkt im Vorjahr sehr knappen Umsetzungs- und Nachweisfrist (ggf. nur 10 Monate) auf Antrag eine Vorabauszahlung des kompletten Restzuschusses eingeräumt.

Hinsichtlich des Ausschlusses der Erhöhung des städtischen Zuschusses bei Kostenüberschreitungen verweisen wir auf die seitens des Bistums vorausgesetzte Ausfinanzierung von Maßnahmen auch im Zuge der Umsetzung der Projekte und das insoweit bereits vorne beschriebene Erfordernis einer Vereinbarung zur Defizitabdeckung von unabweisbaren Mehrkosten und Kostensteigerungen, soweit diese nicht durch Bistumszuschüsse gedeckt sind [vgl. Ausführungen zu Ziff. 4 Bst. d) und e)].

### **Zu Ziff. 6.12 (vgl. auch Ziff. 6.9)**

a) Hinsichtlich des auch hier festgelegten Vorrangs der Verwendung der Eigenmittel des Trägers und anderer, nicht öffentlicher Stellen nehmen wir Bezug auf die Ausführungen zu Ziff. 6.9 mit der Bitte um Berücksichtigung.

- Wir stellen anheim, diese Regelungen an einer Stelle in der Richtlinie zusammenzufassen.

b) Im öffentlichen Zuwendungsrecht besteht im Rahmen von Baufortschrittsanzeigen grundsätzlich die Möglichkeit eines vorzeitigen Mittelabrufs zur Begleichung voraussichtlich innerhalb von drei Folgemonaten fällige Baurechnungen.

- Wir schlagen aus Gründen der Liquidität und Skontoabzugsmöglichkeiten beim Bauträger vor, auch seitens der Stadt Mayen einen vorzeitigen Mittelabruf zuzulassen.

Damit könnten auch Vor- und Zwischenfinanzierungskosten für öffentliche Mittel reduziert werden. Zur Übernahme dieser Kosten ist nach Vorgabe des Bistums ebenfalls eine Vereinbarung mit der Zivilgemeinde zu treffen, sofern diese Aufwendungen bei Abwicklung der Baumaßnahme den Betrag von 500 € überschreiten [vgl. oben Ziff. 3.2 c)].

c) Eine Klärung wird noch erbeten bezüglich der Regelung, dass städtische Zuschüsse nicht für Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden dürfen, im Hinblick auf den Umgang mit Sicherheitseinhalten aus Schlussrechnungen (bei Nichtvorlage von Gewährleistungsbürgschaften). Derartige Einbehalte für etwaige Gewährleistungsansprüche werden zurückgestellt und später nach mangelfreiem Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt. Sofern derartige Sicherheitseinbehalte mit der Stadt Mayen nicht fördertechnisch abgerechnet werden können, verbliebe bei späterer Auszahlung insoweit eine Deckungslücke beim Maßnahmeträger.

- Um Bestätigung, dass die Regelung (Ziff. 6.3 Satz 5) bei Sicherheitseinbehalten keine Anwendung findet, wird gebeten.

Die Muster des Bistums für eine Vereinbarung zur Übernahme von Baunebenkosten, Mehrkosten und Kosten der Vor- und Zwischenfinanzierung sowie für eine aus der umfassenden Vereinbarung ausgegliederte Vereinbarung zur Übernahme von Baunebenkosten durch die kommunalen Finanzierungspartner einer Baumaßnahme an Kindertageseinrichtungen (letztere gilt für ein gestuftes Verfahren) sind beigelegt.

Aufgestellt:  
54290 Trier, dem 28.03.2018

gez.  
Johannes Minn  
Abt. ZB 2.4 - Leistungszentrum Kirchengemeinden